



Beratungsstelle

für ältere, hilfe- und
pflegebedürftige Menschen

Ihre IAV-Stelle informiert

Was ist eine rechtliche Betreuung?

Das Ziel des Betreuungsrechtes ist es, dem betreuten Menschen ein selbst bestimmtes Leben unter Achtung seiner Grundrechte zu ermöglichen. Das Wesen einer rechtlichen Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person ein Betreuer als gesetzlicher Vertreter bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt.

Voraussetzung: eine Betreuung kann nur eingerichtet werden, wenn bei dem Betroffenen eine Hilfebedürftigkeit, gemäß dem Betreuungsgesetz vorliegt und er aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Eine gesetzliche Betreuung kann jeder, auch der Betroffene selbst, beim zuständigen Vormundschaftsgericht- *in **Württemberg beim öffentlichen Notariat*** - anregen. Die Betreuung wird je nach Betroffenheit des hilfebedürftigen Menschen für bestimmte Aufgabenkreise wie Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge, Post und Fernmeldeverkehr bestellt.

In der Rangfolge werden als Betreuer zunächst Angehörige, sowie ehrenamtliche oder Berufsbetreuer vorgesehen. Der rechtliche Betreuer ist Rechtsbeistand und vertritt den betreuten Menschen nach außen und ist zugleich sein Ansprechpartner, der seine Angelegenheiten zum Wohle des Betreuten, nach bestem Wissen und Gewissen regelt. Der Betreuer ist je nach Aufgabenkreis auch Ansprechpartner für das Heim, den Arzt und ähnliche Kontaktpersonen. Er hat dem Betreuungsgericht jährlich Berichte vorzulegen, wie ein Verzeichnis über das Vermögen des Betroffenen, sowie über dessen persönliche Verhältnisse. Für gewisse Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe, sowie für eine Unterbringung nach dem Unterbringungsgesetz muss der Betreuer weiterhin eine Genehmigung durch das zuständige Vormundschaftsgericht einholen.

Ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht vorab ein Sachverständigengutachten über die Notwendigkeit, den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Betreuung einholt. Der Sachverständige muss den Betroffenen persönlich informieren, untersuchen und befragen. Wenn das Vormundschaftsgericht nach Anhörung verschiedener Stellen die Einrichtung einer Betreuung für den hilfebedürftigen Menschen für notwendig erachtet, beginnt die Betreuung, die spätestens nach 5 Jahren gerichtlich neu überprüft werden muss. Der Berufsbetreuer erhält für seine Tätigkeit eine pauschalierte Vergütung, der ehrenamtliche Betreuer eine jährliche Aufwandspauschale. Diese ist aus dem Vermögen des Betroffenen zu bezahlen oder bei Mittellosigkeit aus der Staatskasse.

Wichtiger Hinweis: Benötigt jemand nur praktische Hilfen, z.B. im Haushalt oder beim Verlassen der Wohnung, so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung eines Betreuers. Hier wären Nachbarschaftshilfe oder hauswirtschaftliche Hilfen über die ambulanten Pflegedienste zu beauftragen.

Alternativen zur rechtlichen Betreuung:

- 1: Betreuungsverfügung
2. Vorsorgevollmacht

Weitere Auskünfte erhalten sie auch beim Betreuungsverein, der Betreuungsbehörde oder dem Notariat.

IAV- Stelle Neckarsulm- Erlenbach- Untereisesheim
Petra Nagel
Spitalstraße 5, 74172 Neckarsulm
Tel: 07132- 35- 378,
Fax: 07132- 35-1803,
Mail: petra.nagel@neckarsulm.de